OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152837/14/JP

Datum:
Linz, 9. April 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde der S, vertreten durch die G D M Rechtsanwälte GmbH, H, L, gegen den Bescheid des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom 23. Juli 2020, GZ: 0009274/2020 BBV N, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 4. September 2020, GZ: 0056354/2020 MDion RM, betreffend Zurückweisung des Wiederaufnahmeantrages nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22. März 2021 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Bescheid des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom 1. Oktober 1996 wurde dem Ansuchen des Herrn DI F K Folge gegeben und die Baubewilligung für die bauliche Änderung im Zusammenhang mit der Änderung des Verwendungszweckes von Lager auf Vereinsräumlichkeiten im Keller des Gebäudes S, Grundstücksnummer x, Einlagezahl x, Katastralgemeinde L erteilt.

1.2. Mit Schreiben vom 30. Jänner 2020 stellte die Beschwerdeführerin den Antrag nach § 69 Abs 1 Z 1 und 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) auf Wiederaufnahme des Verfahrens, welches im Baubewilligungsbescheid vom 1. Oktober 1996 mündete. Begründend wurde ausgeführt, dass die Baubewilligung vom 1. Oktober 1996 erschlichen worden sei, es wären zum maßgeblichen Zeitpunkt die bestehenden Gesetze für einen Aufenthaltsraum einzuhalten gewesen, was aber nicht der Fall gewesen sei. Die Bewilligungsfähigkeit wäre in der eingereichten Form nie gegeben gewesen, weil die Stiege zum Keller nur eine Nebenstiege sei und nie eine Hauptstiege gewesen sei. Der damalige Antragsteller habe jedoch in der Baubeschreibung zur damaligen Einreichung angegeben, dass eine Hauptstiege Bestand sei und daher sich die Baubewilligung durch falsches Zeugnis erschlichen. Im ergänzenden Schreiben vom 6. Juli 2020 wurde von der Beschwerdeführerin außerdem darauf hingewiesen, dass Hauptstiegen, Hauptgänge und Hausflure ausreichend lüftbar sein müssen und dies ebenfalls nicht der Fall sei.

1.3. Mit Bescheid vom 23. Juli 2020 wies die belangte Behörde den Antrag der Beschwerdeführerin ab. Kurz zusammengefasst wird begründend angeführt, dass die Behauptung, die Baubewilligung vom 1. Oktober 1996 sei erschlichen worden, nicht nachvollziehbar sei.

1.4. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin durch ihre Rechtsvertretung rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Auch in diesem Schriftsatz wird das Ansinnen der Beschwerdeführerin in erster Linie auf das Fehlen einer Hauptstiege zu den Vereinsräumlichkeiten gestützt und die Tatsache, dass diese als Bestand in der Baubeschreibung im Verfahren von 1996 angegeben wurde. Es sei die Stiege aufgrund dieser falschen Angaben damals nicht Teil des Bewilligungsverfahrens gewesen. Ohne eine Hauptstiege (bzw. ebenfalls nicht vorhandene Gutachten hinsichtlich möglichen Bauerleichterungen) hätten die Vereinsräumlichkeiten aber niemals bewilligt werden dürfen. Außerdem hätten die damaligen Liegenschaftseigentümer im Bewusstsein dieser Umstände ihre Zustimmung zur Umwidmung verweigert. Der Bescheid sei also in zweifacher Hinsicht erschlichen, nämlich gegenüber der Behörde und gegenüber den damaligen Liegenschaftseigentümern.

1.5. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 4. September 2020 wies die belangte Behörde die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet ab, dass der verfahrenseinleitende Wiederaufnahmeantrag vom 30. Jänner 2020 zurückgewiesen wird. Dies aus zwei Gründen. Erstens seien zur Stellung eines Wiederaufnahmeantrages nach § 69 Abs 1 AVG nur die Parteien des wiederaufzunehmenden Verfahrens legitimiert. Als Rechtsnachfolgerin der damaligen Liegenschaftseigentümer habe die Beschwerdeführerin nur eine stark eingeschränkte Parteistellung, die das Vorbringen, dass die Baubewilligung im Widerspruch zu den damals geltenden Bauvorschriften erteilt worden sei, nicht umfasse. Und zweitens könne nach § 69 Abs 2 Satz 3 AVG der Antrag auf Wiederaufnahme nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides nicht mehr gestellt werden. Diese Frist sei am 21. Oktober 1999 abgelaufen und daher erweise sich der am 30. Jänner 2020 eingebrachte Wiederaufnahmeantrag als verspätet.

1.6. Mit Schreiben vom 17. September 2020 beantragte die Beschwerdeführerin die Vorlage der Bescheidbeschwerde zur Entscheidung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

1.7. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt, inklusive dem Akt des Baubewilligungsverfahrens aus dem Jahr 1996, die Beschwerde und den Vorlageantrag, sowie in das ebenfalls beim erkennenden Gericht anhängig gewesene Beschwerdeverfahren hinsichtlich des im engen Zusammenhang stehenden Verfahrens betreffend die Vorschreibung nachträglicher Auflagen (LVwG-152800-2020). Mit Schreiben vom 10. November 2020 beauftragte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den bautechnischen Amtssachverständigen Ing. B D, Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik mit der Erstattung einer fachlichen Stellungnahme. Die Stellungnahme zur bautechnischen Begutachtung wurde mit Datum 8. Februar 2021 vorgelegt. Mit Schreiben vom 8. März 2021 erstattete die Beschwerdeführerin eine weitere Stellungnahme und legte dem Gericht ein Konvolut an Lichtbildern vor.

Am 22. März 2021 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, an der Vertreter der Beschwerdeführerin mit Rechtsvertretung und die belangte Behörde teilnahmen. Außerdem wurde der Verein, der die verfahrensgegenständlichen Vereinsräumlichkeiten nutzt, als Beteiligter gemäß § 8 AVG der mündlichen Verhandlung beigezogen. Für diesen Verein waren zwei Vertreter mit einem Rechtsvertreter anwesend.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Beschwerdeführerin ist Eigentümerin der Liegenschaft S, L, Grundstücksnummer x, Katastralgemeinde L.

Mit Bescheid des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom 1. Oktober 1996 wurde einem Ansuchen des DI F K Folge gegeben und die Baubewilligung für die bauliche Änderung im Zusammenhang mit der Änderung des Verwendungszweckes von Lager auf Vereinsräumlichkeiten im Keller des Gebäudes erteilt. Diese Baubewilligung erwuchs in Rechtskraft. Die Vereinsräumlichkeiten werden vom Verein p genutzt und bestehen aus einem Versammlungsraum, einem Besprechungsraum, einem Aufenthaltsraum, einem Lagerraum, einem WC und einem Sportraum, sowie einem zweiten Lagerbereich neben dem Sportraum und einem kleinen Lagerraum unterhalb der Treppenanlage.

Der Zugang zu den Vereinsräumlichkeiten erfolgt vom Bereich der S über einen Gang mit 6 Stufen, der zum Treppenhausbereich des dreigeschoßigen Gebäudes führt. Von diesem Treppenhaus führt eine gewendelte Treppe, die eine Laufbreite von durchgehend einem Meter aufweist, ins Kellergeschoß. Diese Treppe ist auf Höhe Erdgeschoß mit einer Brandschutztür abgeschlossen. Einseitig ist ein Handlauf angebracht. Die nutzbare Breite bis zum Handlauf liegt bei ca. 93 cm.

In der Baubeschreibung, die vom damaligen Antragsteller dem Antrag auf Umwidmung beigelegt wurde, ist eine Hauptstiege als Bestand ausgewiesen.

Die oben beschriebene Stiege ist im Einreichplan zur Raumwidmungsänderung im Keller S, L vom Juli 1996 ersichtlich. Am 17. September 1996 wurde eine Bauverhandlung an Ort und Stelle durchgeführt. Neben der entscheidenden Behörde haben daran ein bautechnischer Amtssachverständiger, ein brandschutztechnischer Amtssachverständiger, der damalige Bauwerber DI F K und ein Vertreter der Liegenschaftseigentümer teilgenommen. In der Verhandlungsschrift vom 17. September 1996 wurde Folgendes festgehalten: „Das gegenständliche Vereinslokal im Kellergeschoß des Objektes S ist über das allgemeine Stiegenhaus und in weiterer Folge über einen Stiegenabgang für Besucher zugänglich. Das Vereinslokal, welches in der Regel für ca. 20 Personen Sitzgelegenheiten aufweist, kann über einen weiteren Fluchtweg bzw. Notausstieg auf das Niveau der S verlassen werden“.

Eine Eigentümererklärung vom 22. Mai 1996, in der die damaligen Liegenschaftseigentümer der Umwidmung der im Keller des Gebäudes gelegenen Räumlichkeiten die uneingeschränkte Eigentümerzustimmung erteilen, liegt im Verfahrensakt auf.

Der Baubewilligungsbescheid wurde den damaligen Liegenschaftseigentümern am 17. Oktober 1996 bzw. am 21. Oktober 1996 zugestellt. Am 30. Jänner 2020 stellte die Beschwerdeführerin den Antrag auf Wiederaufnahme des Baubewilligungsverfahrens.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen, insbesondere den von der belangten Behörde vorgelegten Akt zum Baubewilligungsverfahren im Jahr 1996. Die Feststellungen zum Gebäude selbst ergeben sich aus dem im mit dem vorliegenden Verfahren im engen Zusammenhang stehenden Verfahren zu LVwG-152800-2020 eingeholten Gutachten des bautechnischen Amtssachverständigen Ing. B D, Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 69 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) lautet:

„(1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig ist und:
1. der Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist oder
2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten, oder
3. der Bescheid gemäß § 38 von Vorfragen abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. vom zuständigen Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde;
4. nachträglich ein Bescheid oder eine gerichtliche Entscheidung bekannt wird, der bzw. die einer Aufhebung oder Abänderung auf Antrag einer Partei nicht unterliegt und die im Verfahren die Einwendung der entschiedenen Sache begründet hätte.

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Die Frist beginnt mit

dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, wenn dies jedoch nach der Verkündung des mündlichen Bescheides und vor Zustellung der schriftlichen Ausfertigung geschehen ist, erst mit diesem Zeitpunkt. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides kann der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr gestellt werden. Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Wiederaufnahme des Verfahrens auch von Amts wegen verfügt werden. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides kann die Wiederaufnahme auch von Amts wegen nur mehr aus den Gründen des Abs. 1 Z 1 stattfinden.

(4) Die Entscheidung über die Wiederaufnahme steht der Behörde zu, die den Bescheid in letzter Instanz erlassen hat."

3.2. Die Beschwerdeführerin ist als Eigentümerin der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft mit der Adresse S, L, Rechtsnachfolgerin der Liegenschaftseigentümer aus dem Jahr 1996. Der Bescheid des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom 1. Oktober 1996, mit dem die Baubewilligung für die bauliche Änderung im Zusammenhang mit der Änderung des Verwendungszweckes von Lager auf Vereinsräumlichkeiten im Keller des Gebäudes S, Grundstücksnummer x, Einlagezahl x, Katastralgemeinde L erteilt wurde, wurde den damaligen Liegenschaftseigentümern am 17. Oktober 1996 bzw. am 21. Oktober 1996 zugestellt und damit erlassen. Gemäß § 69 Abs 2 AVG kann der Antrag auf Wiederaufnahme nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides nicht mehr gestellt werden. Die dreijährige Frist, binnen derer die Liegenschaftseigentümer die Möglichkeit gehabt hätten, einen Antrag auf Wiederaufnahme des Baubewilligungsverfahrens zu stellen, ist also am spätestens 17. Oktober 1999 abgelaufen (drei Jahre nach der Zustellung der ersten Partei gegenüber; VwGH vom 26. Mai 2014, 2013/08/0127).

§ 69 AVG normiert in seinen Absätzen 3 und 4 weiter, dass die Behörde, die den betroffenen Bescheid in letzter Instanz erlassen hat, also die hier belangte Behörde, das Verfahren unter bestimmten Umständen von Amts wegen wieder aufnehmen kann. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides kann die Wiederaufnahme auch von Amts wegen nur mehr aus den Gründen des Abs. 1 Z 1 stattfinden, dies allerdings zeitlich unbegrenzt (VwGH vom 6. Mai 1957, 1589/56).

Die Erlassung eines amtswegigen Wiederaufnahmebescheides liegt im freien Ermessen der Behörde, die den Bescheid mit dem das wiederaufzunehmende Verfahren rechtskräftig abgeschlossen wurde, erlassen hat. Die Parteien haben keinen Rechtsanspruch darauf (vgl. VwGH vom 21. September 2007,

2006/05/0273; 5. September 2008, 2005/12/0078; 24. Februar 2015, Ra 2015/05/0004; 13. September 2016, Ra 2015/01/0256; 20. September 2018, Ra 2018/09/0050; aber auch VfGH vom 12. Juni 2012, B 1394/11 ua). Durch die Weigerung der Behörde, die Wiederaufnahme von Amts wegen anzuordnen, ist die antragstellende Partei des rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens nicht in ihren Rechten oder rechtlich geschützten Interessen verletzt (VwSlg 4323 A/1957; VwGH vom 26. September 1984, 82/09/0165; 29. Juni 2015, Ra 2015/18/0122; VfGH vom 12. Juni 2012, B 1394/11). Die Behörde hat – so der VwGH – diesbezüglich „völlig freie Hand“, weshalb der Partei keinerlei Einflussnahme darauf zusteht, dass die Behörde von der ihr in § 69 Abs 3 AVG eingeräumten Befugnis Gebrauch macht. Auf eine amtswegige Wiederaufnahme besteht also keinerlei Rechtsanspruch (Hengstschläger/Leeb, AVG § 70, Stand 1.1.20, rdb.at, RZ 76).

3.3. Entsprechend diesen Ausführungen war der Antrag der Beschwerdeführerin von der Behörde zurückzuweisen und vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema Wiederaufnahme eines Verfahrens ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, insbesondere, wenn die Rechtslage schon nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist (vgl. VwGH vom 19. Mai 2015, Ra 2015/05/0030).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar